



Leseprobe aus Harnach, Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe,
ISBN 978-3-7799-6424-7 © 2021 Beltz Juventa in der
Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6424-7](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6424-7)

Inhalt

Vorwort des Herausgebers	5
Vorwort zur 7. Auflage	6
1. Aufgaben der Diagnostik bei jugendhilferechtlichen Entscheidungen	13
1.1 Die Notwendigkeit diagnostischer Arbeit in der Jugendhilfe	13
1.2 Zu den Zielen und zum Aufbau dieses Buches	17
1.3 Merkmale psychosozialer Diagnostik in der Sozialen Arbeit	19
1.4 Zum Verhältnis von Diagnostik, „Neuer Steuerung“ und Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit	37
1.4.1 Dimensionen des Begriffs „Qualität“	37
1.4.2 Qualitätskriterien für psychosoziale Diagnostik	41
1.5 Zur Konstruktion einer falschen Alternative: „Aushandeln“ und Diagnostik	42
2. Psychologische Ansätze und Konzepte als Orientierungspunkte der Diagnostik in der Sozialen Arbeit	45
2.1 Aufgaben und Zielsetzungen der Persönlichkeitsentwicklung im gesellschaftlichen Kontext	45
2.1.1 Sozialisationsziele	45
2.1.2 Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen	53
2.2 Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen	56
2.3 Die Familie als Basis der Primärsozialisation	59
2.3.1 Zum Wandel des Familienbegriffs	60
2.3.2 Ist Erziehen schwieriger geworden?	62
2.4 Entwicklungsfördernde und entwicklungsbeeinträchtigende Lebensbedingungen	73
2.4.1 Zur Bedeutung moderierender Faktoren	73
2.4.2 Fördernde und beeinträchtigende Bedingungen im Eltern-Kind-Subsystem	75
2.4.3 Fördernde und beeinträchtigende Bedingungen im Ehe- bzw. Partnersubsystem	81
2.4.4 Fördernde und beeinträchtigende Bedingungen im Gesamtsystem Familie	82
2.4.5 Außerfamiliäre Systeme	88
	7

2.4.6 Umwelt	89
2.5 Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen als Signale für die Jugendhilfe	90
3. Hilfe zur Erziehung	101
3.1 Grundlagen, Anspruchsvoraussetzungen	101
3.2 Die Phasen des Hilfeprozesses	107
3.3 Zur Funktion der sozialarbeiterischen Diagnostik in den einzelnen Phasen des Hilfeprozesses	116
3.3.1 Zielsetzungen und diagnostische Schritte in Phase 1: Problemsichtung und Beratung	116
3.3.2 Zielsetzungen und diagnostische Schritte in Phase 2: Klärung der individuellen Situation und Entscheidung über die Hilfe	119
3.3.3 Fallbeispiel zum Hilfeplan	141
3.3.4 Zielsetzung und diagnostische Schritte in Phase 3: Durchführung der Hilfe und Rückmeldung über den Verlauf	146
3.3.5 Entscheidung über die Fortsetzung oder Beendigung der Maßnahme	156
3.4 Kriterien für die Selbstevaluation der Fachkraft des Jugendamtes	158
4. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung	161
4.1 Die Planung von Eingliederungshilfen – eine komplexe Aufgabe für das Jugendamt	161
4.2 Was heißt „seelische Behinderung“?	164
4.3 Was heißt „von Behinderung bedroht“?	167
4.4 Hinweise zur Einschätzung eines individuellen Behinderungsrisikos	167
4.5 Welche Störungen können einen Anspruch auf Eingliederungshilfe bedingen?	168
4.6 Charakteristika relevanter Störungsgruppen	170
4.6.1 Organische einschließlich symptomatischer psychischer Störungen (F0 – F9)	170
4.6.2 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (F10 – F19)	171
4.6.3 Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen (F20 – F29)	171
4.6.4 Affektive Störungen (F3)	172
4.6.5 Neurotische-, Belastungs- und somatoforme Störungen (F40 – F49)	174
4.6.6 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren (F50 – F59)	177

4.6.7	Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F60 – F69)	178
4.6.8	Entwicklungsstörungen (F80 – F89)	179
4.6.9	Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (F90 – F98)	184
4.7	Bedingungsfaktoren psychischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen	186
4.8	Zum Verhältnis von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung	187
4.9	Informationsgewinnung bei Eingliederungshilfe	188
4.10	Die Auswahl der Hilfe	191
5.	Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen	195
5.1	Grundlagen und Eingriffsvoraussetzungen	195
5.1.1	Der Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a KJHG	195
5.1.2	„Kindeswohl“ und „Gefährdung“ als Maßstäbe staatlichen Handelns	199
5.1.3	Garantenstellung/strafrechtliche Verantwortlichkeit der Fachkraft des Jugendamtes	204
5.1.4	Besonderheiten des diagnostischen Vorgehens	205
5.1.5	Qualitätssicherung	207
5.2	Gewalt in der Familie	209
5.2.1	Körperliche Misshandlung von Kindern	209
5.2.2	Psychische Misshandlung von Kindern	222
5.2.3	Vernachlässigung von Kindern	223
5.2.4	Die Diagnostik der Gefährdung von Kindern durch Misshandlung und Vernachlässigung	228
5.2.5	Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen	234
5.3	Hilfen für gefährdete Kinder und ihre Familien	261
5.4	Die Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt	266
5.4.1	Gesetzliche Grundlagen	266
5.4.2	Inhalte der Mitteilung	270
5.4.3	Aufbau der Mitteilung an das Familiengericht nach § 8a i. V. m. § 50 KJHG (Anrufung)	272
5.4.4	Beispiel einer Anrufung des Familiengerichts	272
6.	Trennung und Scheidung	279
6.1	Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf die Entwicklung von Kindern	279
6.1.1	Trennung als belastendes Lebensereignis	279
6.1.2	Verlust eines Elternteils	282
6.1.3	Die psychische Stabilität und die Erziehungsfähigkeit des betreuenden Elternteils	285

6.1.4	Konflikte zwischen den Eltern	286
6.1.5	Ökonomische Belastungen	288
6.1.6	Alter der Kinder	289
6.1.7	Hilfe und Unterstützung durch Soziale Arbeit	290
6.2	Das Sorgerecht	295
6.2.1	Gestaltungsmöglichkeiten	295
6.2.2	Gemeinsame elterliche Sorge	298
6.2.3	Alleinsorge bei Zustimmung des anderen Elternteils (§ 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB); Sorgerecht nicht mit einander verheirateter Eltern (§ 1626a BGB)	299
6.2.4	Streitige Sorgerechtsregelung (§ 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB)	300
6.3	Die Stellungnahme des Jugendamtes	301
6.3.1	Rechtliche und fachliche Begründung der Notwendigkeit der Stellungnahme	301
6.3.2	Vorgehen bei der Informationsgewinnung	309
6.3.3	Kriterien für die Stellungnahme des Jugendamtes	314
6.3.4	Aufbau der Stellungnahme	336
6.3.5	Fallbeispiel zur Stellungnahme des Jugendamtes	338
7.	Adoption	347
7.1	Die „Annahme als Kind“ als Maßnahme der Förderung des Kindeswohls	347
7.2	Analyse und Erfassung der Persönlichkeit des Kindes und des prospektiven Lebensraumes	350
7.3	Der Aufbau der fachlichen Äußerung an das Familiengericht	354
8.	Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren	355
8.1	Die Aufgabenstellung der Jugendgerichtshilfe (JGH)	355
8.2	Delinquentes Verhalten Jugendlicher aus sozialwissenschaftlicher Sicht	361
8.2.1	Definitionen	361
8.2.2	Häufigkeiten von Delikten	362
8.2.3	Erklärungsansätze und Forschungsbefunde zur Entstehung delinquenten Verhaltens im Jugendalter	364
8.2.4	Maßnahmen bei delinquentem Verhalten Jugendlicher und junger Volljähriger	366
8.3	Diagnostische Tätigkeiten der Jugendgerichtshilfe	369
8.4	Der Bericht der Jugendgerichtshilfe: Inhalt und Aufbau	374
8.4.1	Grundsätzliche Überlegungen zum Inhalt des Jugendgerichtshilfeberichts	374
8.4.2	Aufbau des Jugendgerichtshilfeberichts	376

Nachwort	379
Literatur	381
Abkürzungsverzeichnis	413
Sachverzeichnis	415
Personenverzeichnis	419

1. Aufgaben der Diagnostik bei jugendhilferechtlichen Entscheidungen

1.1 Die Notwendigkeit diagnostischer Arbeit in der Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch darauf, in ihrem Entwicklungsprozess so unterstützt und geleitet zu werden, dass sie als Erwachsene in der Lage sind, ein selbstbestimmtes und zugleich in der sozialen Gemeinschaft verankertes und dieser verpflichtetes Leben zu führen (§ 1 KJHG). Garanten dieses Rechts sind vor allem die Eltern, aber auch die Schule. Eltern sind im Allgemeinen in der Lage, ihrer Verantwortung ohne öffentliche Hilfe nachzukommen.¹ Sie können aber in Situationen geraten, in denen ihre Erziehungsaufgaben so schwierig werden, dass sie Hilfestellungen brauchen, um den Bedürfnissen ihrer Kinder gerecht werden zu können. Einige Eltern unterliegen Beeinträchtigungen, die sie für lange Zeit auf Hilfe angewiesen sein lassen. Ebenso brauchen einige Kinder und Jugendliche dauerhaft mehr Förderung, als Eltern üblicherweise zu bieten vermögen.

Der Jugendhilfe ist es aufgegeben, die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und die elterlichen Erziehungsanstrengungen durch geeignete Angebote zu ergänzen. Sie soll Hilfen zur Verfügung stellen, die geeignet sind, die Sozialisationsprozesse junger Menschen zu fördern. Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche, die eine entsprechende Leistung benötigen und nutzen wollen, sollen diese erhalten.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das als Sozialgesetzbuch VIII das Jugendhilferecht in der Sozialgesetzgebung verankert, ist seiner Bestimmung nach ein „modernes Leistungsgesetz“ (Reg.E.Begr. 1989) bzw. ein „Sozialleistungsgesetz“ (Happe/Saubier 1998), d. h. ein Gesetz, das insbesondere die Leistungsseite der Jugendhilfe verhältnismäßig detailliert festlegt und ihren Ausbau sicherstellen soll. Allerdings werden dort unter der Bezeichnung „andere Aufgaben“ auch Tätigkeiten der Jugendhilfe gesetzlich geregelt, die nur indirekt etwas mit „Leistungen“ zu tun haben, wie die Mitwirkung in den verschiedenartigen gerichtlichen Verfahren und die Vorbereitung von Eingriffen ins Elternrecht.

1 Dahingestellt sei, ob nicht eine generelle Begleitung und Unterstützung aller Familien, z. B. durch Kindergartenerziehung, die von den Eltern bewirkten Erziehungsergebnisse zusätzlich verbessern könnten.

Verglichen mit seinem rechtlichen Vorläufer, dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), verbessert das KJHG die Stellung des *Nutzers* gegenüber dem *Träger* von Jugendhilfe insbesondere hinsichtlich der folgenden Aspekte:

1. Der Nutzer ist von der Fachkraft Sozialer Arbeit als Partner anzuerkennen, mit dem zusammen eine Aufgabe in *gemeinsamem Bemühen* zu lösen ist.
2. Er hat das Recht auf *umfassende Beratung* und auf *Offenlegung aller sozial-arbeiterischen Zielsetzungen und Handlungsvollzüge*, so dass er seine Entscheidungen als gut Informierter treffen kann (in der amerikanischen Sozialarbeit wird von „informed consent“ gesprochen, was bedeutet, dass eine Zustimmung nur dann gültig ist, wenn der Zustimmungende ausreichend informiert wurde).
3. Als Erziehungsberechtigter hat er, wenn er einer Hilfe bedarf, einen *Rechtsanspruch* auf die Hilfe, er ist nicht etwa Bittsteller.² Falls nötig, kann er eine Hilfsmaßnahme einklagen. Er darf, wenn er mit einer Verwaltungsentscheidung, die seinen Hilfebedarf betrifft, nicht einverstanden ist, diese verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen, wobei nicht nur Verfahren, sondern auch Inhalte der Verwaltungsentscheidung der gerichtlichen Nachprüfung standhalten müssen. Wie Maas (1996a) aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herleitet, hat er damit gewisse Möglichkeiten, den ihn betreffenden Hilfeprozess zu *kontrollieren*.
4. Er ist *Verfügungsberechtigter* über seine Daten. Auch dann, wenn er die Dienste des Jugendamtes in Anspruch nehmen will oder muss, behält er sein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Nur wenige Tatbestände erlauben eine behördliche Ermittlung in seiner Privatsphäre ohne seine Zustimmung oder gar gegen seinen Willen. Die Datenschutzregelungen des KJHG zielen darauf ab, die Wahrung dieses Grundrechtes sicherzustellen.

Diesem Partnerschaftskonzept – der Klient/die Klientin als Bürger/in mit unantastbaren Rechten und unabweisbaren Ansprüchen an die staatliche Daseinsvorsorge – fühlt sich die Soziale Arbeit schon seit langem verpflichtet. Seine Kodifizierung im Gesetz bedeutet jedoch nicht nur eine Festigung und Absicherung der Rechte und Ansprüche der Klienten, sondern auch eine Würdigung und Sicherung des fachlichen Selbstverständnisses Sozialer Arbeit. Die „Verrechtlichung“, die manchmal als Mittel eines zu weitreichenden Eingreifens des Staates in die Autonomie des Menschen beargwöhnt wird, ist hier in der Tat als Instrument der Anspruchssicherung des Bürgers zu sehen.

2 Auch seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen steht dieser Anspruch zu. Die Hilfe für junge Volljährige ist hingegen eine Soll-Leistung.

Es muss freilich konstatiert werden, dass die Bestimmungen des KJHG lediglich als ein Schritt in die richtige Richtung zu werten sind, nicht schon als Erreichen des anzustrebenden Ziels, denn sie bleiben doch in vieler Hinsicht den heute nicht mehr angemessenen, traditionellen Sichtweisen von Hilfebedürftigkeit und hergebrachten Formen institutioneller Reaktionen verbunden. Nach wie vor bestimmt nicht der Nutzer von Jugendhilfe den Inhalt seines Anspruchs, sondern die Verwaltung (vgl. insbes. § 27 KJHG). Persönliche „Mängellagen“ (Reg.E.Begr. 1989) oder „Defizite“ des einzelnen müssen zuvor als solche institutionell festgestellt werden. Weniger kränkend wäre es für den Bürger, wenn eine bestimmte soziale Infrastruktur nutzbar wäre, ohne dass er sich als in irgendeiner Weise „unfähig“ betrachten müsste.³

Neben der Verbesserung der Stellung des Hilfesuchenden wird im KJHG die Neubestimmung der *Aufgaben des Jugendamtes* im Hilfeprozess vorgenommen. Dem Jugendamt als Fachbehörde obliegt allein die *Gewährung* individueller Hilfen, während in die *Erbringung* von Hilfen freie Träger soweit wie möglich einzubinden sind. Das Jugendamt steht in der Verantwortung für die Überprüfung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Tätigwerdens der Jugendhilfe, für die Planung und Strukturierung des Hilfeprozesses sowie für die Evaluation der Hilfeleistung (vgl. Maas 1996a). Ihm sind mit der Neufassung des Jugendhilferechts bedeutsame Entscheidungsaufgaben zugewachsen, die in stärkerem Maße, als dies zuvor der Fall war, die Abklärung von Tatbeständen, die Ermittlung von Entstehungsbedingungen sowie die fachliche Beurteilung von Problemkonstellationen mit Blick auf eine zu entwerfende Änderungsstrategie notwendig machen. Auf diagnostisches Arbeiten kann die Fachkraft nun weniger denn je zuvor verzichten. Insbesondere die Ermittlung des Bedarfs für die individuellen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. KJHG) und die Überprüfung der Wirksamkeit der Hilfeerbringung machen das Erstellen einer

3 So fordert in den USA die „Consumer movement“ das Recht, sich sozialer Leistungen als „König Kunde“ bedienen zu können: Mit leichterem Zugang zu allen Unterstützungsangeboten, die „auf dem Markt sind“, und umfassendem „Verbraucherschutz“. Die – zunächst vielleicht etwas befremdlich anmutende – „Philosophy of Consumerism“ entwickelte sich in den USA aus den sozialen Bewegungen, die dort in den 60er und 70er Jahren aktiv wurden. Es waren insbesondere die Bürgerrechtsbewegung, die Formierung von Selbsthilfegruppen, die Anstrengungen zur Demedizinisierung und Selbstversorgung unheilbar Kranker und die Initiative für eine unabhängige Lebensführung körperlich behinderter, psychisch kranker oder gebrechlicher alter Menschen („Independent Living Movement“). Sie alle streben eine größere Selbstbestimmung für die Menschen an, die auf soziale Unterstützung angewiesen sind (Tower 1994). Deutsches und amerikanisches Sozialleistungsrecht weisen freilich deutliche Unterschiede auf (auf die hier nicht eingegangen werden kann). Die neuerdings in Deutschland häufiger verwendete Bezeichnung „Kunde“ für die Klienten von Sozialer Arbeit beruht allerdings nicht auf der Idee der vermehrten Selbstbestimmung, sondern auf einem betriebswirtschaftlichen Konzept, gegen dessen Verwendung in der Sozialen Arbeit größte Bedenken anzumelden sind (vgl. Kap. 1.3).

sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Gesamtbeurteilung (herkömmlich als „psychosoziale Diagnose“ bezeichnet) erforderlich. Zur Erarbeitung und Fortschreibung des Hilfeplans benötigt die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialpädagoge⁴ gut entwickelte Fertigkeiten in der Formulierung diagnostischer Befunde und der schriftlichen Fixierung von Vereinbarungen, damit dessen Zweck, Klienten ebenso wie beteiligten Kollegen die erforderlichen Informationen an die Hand zu geben, erfüllt werden kann.

Aber auch die „anderen Aufgaben“ nach dem KJHG, insbesondere die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§§ 8a, 50 KJHG) und die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 KJHG), sind ohne diagnostische Kompetenzen nicht befriedigend zu erfüllen. Diese sind ebenso wie das Vermögen, sich in Berichten und Stellungnahmen schriftlich klar und nachvollziehbar auszudrücken, unabdingbar.

Wie eine Befragung von Sozialarbeitern durch Peter (1996) ergab, macht das Anfertigen schriftlicher Aufzeichnungen einen nicht unerheblichen Teil (mindestens 30 %) ihres Berufsalltages aus. Die Fachkräfte messen dieser Tätigkeit zu einem hohen Prozentsatz eine große Bedeutung bei.⁵ Schreiben wird von dem Autoren als „Schlüsselqualifikation“ der Profession bezeichnet, die eindeutig mit über den Erfolg oder Misserfolg sozialer Dienste und Einrichtungen entscheide. Dieses Ergebnis bestätigt meine eben dargelegte Sichtweise.⁶

4 Die historisch gewachsene Unterscheidung zwischen „Sozialarbeit“ und „Sozialpädagogik“ lässt sich heute nicht mehr aufrechterhalten. – Auf die weiblichen Formen „Sozialarbeiterin“/„Sozialpädagogin“ verzichte ich aus Gründen der Lesbarkeit meistens, wenn auch nicht durchgehend. Ich bin mir dabei bewusst, dass der größte Teil der im Folgenden beschriebenen Arbeit von Frauen verrichtet wird, und dass auch die meisten derjenigen, die dieses Buch lesen, Frauen sein werden (mehr als 2/3 der Studierenden der Sozialen Arbeit sind weiblich). Sie mögen das generische Maskulinum dieser Begriffe als *termini technici* im Sinne von Rollenbezeichnungen verstehen. Gemeint sind selbstverständlich alle Geschlechter.

5 71 % der Befragten schätzen die Wichtigkeit des beruflichen Schreibens als hoch bis sehr hoch ein. 90 % der befragten Einrichtungen gaben an, dass sie bei Fachkräften Schwierigkeiten im Entwerfen, Formulieren, Gliedern oder Revidieren von Texten kennen. Der Autor berichtet, dass in den USA auf ähnliche Probleme mit einer „Schreiboffensive“, also verstärkter Aus- oder Fortbildung, an Universitäten und in sozialen Einrichtungen reagiert wurde, während in Deutschland dem Schreiben bei Weiterbildungsangeboten noch so gut wie keine Aufmerksamkeit gewidmet werde.

6 Auch Brack (1996) und Geiser (1996) weisen auf die Notwendigkeit einer verbesserten fallbezogenen Dokumentation hin. Nach Geiser muss Aktenführung, wie Sozialarbeit überhaupt, reflektiert, systematisch, zielgerichtet, begründet, effektiv und effizient erfolgen, um den Anspruch der Professionalität erfüllen zu können. Möglichkeiten der Selbstkontrolle wie der Legitimation der eigenen Arbeit nach außen, Nutzung elektronischer Dokumentation und Auswertung sowie die Bereitstellung von Grundlagen für sozialwissenschaftliche Forschung bzw. Sozialpolitik würden auf dieser Grundlage erheblich erleichtert.

Diagnostik wird in der Jugendhilfe durchaus kontrovers diskutiert. Noch in den 80er Jahren (des letzten Jahrhunderts!) wurde sie von vielen in Frage gestellt oder, wie Hekele es ausdrückte, „entzaubert“.⁷ Man nannte sie überholt, der Hilfeplanung nicht mehr dienlich.⁸ Im Jahr 1999 dagegen schreibt Peters im Vorwort zu einem Buch über Diagnostik: Diagnosen gelten innerhalb von 10 Jahren als „rehabilitiert“. Sie sind zu einem „Fortschritts- und Trendthema“ geworden, „über das sich ... die Qualität des Jugendhilfesystems insgesamt neu bestimmen soll“ (S. 11). Wir wollen die Sache nicht übertreiben. „Gute“ Jugendhilfe lässt sich nicht allein durch professionelle Informationsgewinnung gewährleisten – aber auch nicht ohne sie.

1.2 Zu den Zielen und zum Aufbau dieses Buches

Um die eigenständige diagnostische Aufgabe der Fachkraft Sozialer Arbeit im Jugendamt geht es in dem vorliegenden Band dieser Reihe. Ihre Besonderheit liegt namentlich darin, dass sie die Verbindung von Wissens- über die Rechtsgrundlagen mit dem in der Sozialen Arbeit und in den Sozial- und Verhaltenswissenschaften entwickelten Erklärungs- und Handlungswissen erfordert. Sie soll an Beispielen von Arbeitsbereichen, die eine besonders sorgfältige Diagnostik und Dokumentation verlangen, dargestellt werden, nämlich: Hilfe zur Erziehung (bzw. Hilfe für junge Volljährige; Kap. 3), Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung (Kap. 4), Gefährdung des Kindeswohls (Kap. 5), Regelung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung (Kap. 6), Adoptionsvermittlung (Kap. 7) und Jugendgerichtshilfe (Kap. 8). Um die Auswahl von Untersuchungskriterien zu begründen, stelle ich zu jeder dieser Fragestellungen die relevanten neueren Forschungsergebnisse zusammen, führe die zu beachtenden Rechtsgrundlagen an und erläutere dann die Einzelheiten des diagnostischen Vorgehens. Ein exemplarisch ausgearbeiteter Hilfeplan sowie Beispiele von Berichten an Familiengerichte⁹ sollen die Umsetzung der Überlegungen in praktisches Handeln weiter verdeutlichen.

Zuvor gilt es, die Zielvorstellungen für einen gelingenden Erziehungs- und Sozialisationsprozess zu untersuchen, denn sie stellen den Richtpunkt, das „Leuchtfeuer“ (Dörner 1997) für das Handeln der Jugendhilfe dar (Kap. 2.1).

7 Vgl. Peters (1999).

8 Vgl. Merchel (1994): „Von der psychosozialen Diagnostik zur Hilfeplanung“.

9 Es handelt sich um reale Fälle aus verschiedenen Jugendämtern, bei denen Namen und andere Angaben, die eine Identifizierung ermöglichen würden, verändert wurden. Teilweise wurden die Originalberichte der Jugendämter so umgeschrieben, wie es der hier beabsichtigte Darstellungszweck erfordert.

Dem schließt sich die Beschreibung von Erziehungs- und Sozialisationsinstanzen an (Kap. 2.2). Die Frage, ob die Erziehung von Kindern und Jugendlichen schwieriger geworden ist, wird in Kap. 2.3 gestellt, wobei nicht nur die Bedingungen der Familie, sondern auch die der Schule thematisiert werden. Über Forschungsergebnisse zu Faktoren, die die Entwicklung junger Menschen fördern bzw. beeinträchtigen, berichte ich in Kap. 2.4. Diese Ausführungen sollen Hinweise auf Merkmale geben, die im Einzelfall relevant sein können für die Lösung der anstehenden Aufgaben. Demselben Zweck dienen Darlegungen zum Verständnis kindlicher Verhaltensauffälligkeiten (Kap. 2.5).

Mein Anliegen ist es, die Beantwortung der folgenden Fragen zu erleichtern:

- Welche Informationen sind im Einzelfall erforderlich?
- Welche Methoden der Informationserhebung sind im Einzelfall angemessen?
- Wie kann die schriftliche Dokumentation – im Hilfeplan, in der Stellungnahme oder im Bericht – so gestaltet werden, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit der Datennutzung gewahrt bleibt, und dass die Information von allen Empfängern, für die sie gedacht ist, richtig verstanden wird?

Aus dem Verbot, nicht erforderliche Sozialdaten zu erheben und zu speichern (§§ 62 und 63 KJHG) folgt, dass die soziale Fachkraft begründen können muss, warum sie bestimmte Informationen einholt und dokumentiert. Sie kann dies umso besser, je klarer ihre Vorstellungen darüber sind, *auf welche Einzelheiten es ankommen könnte*. Dies setzt solide Fachkenntnisse über die vielfältigen Erscheinungsformen von Hilfebedarf und dessen Ursachen voraus, ebenso wie über Verlaufsformen und Beeinflussungsmöglichkeiten sozialer und psychischer Prozesse. Auf der Grundlage dieses Fachwissens kann der Mitarbeiter des Jugendamtes im individuellen Fall Hypothesen zu den Bedingungsbeziehungen und den Lösungsmöglichkeiten aufstellen und überprüfen.

Die grundlegenden Fachkenntnisse erwerben Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in ihrem Studium und der anschließenden praktischen Arbeit und Weiterbildung. Dass sie vorhanden sind, wird hier vorausgesetzt. Wie dieses Basiswissen zur Bewältigung der genannten diagnostischen Aufgaben in der Jugendhilfe herangezogen werden kann, soll im Folgenden aufgezeigt werden.

Bestandteil der Professionalität von Sozialarbeitern sind allerdings nicht nur Fachkenntnisse, sondern auch *professionsethische Überzeugungen*: Einsatz für die Wahrung der Rechte des Klienten, namentlich der Schutz der Nutzer vor ungerechtfertigtem Eindringen in ihre Privatsphäre und vor negativen Folgen von Diagnostik, Achtung der Kompetenzen aller anderen Fachkräfte, Bemühung um partnerschaftliche Kooperation und problemadäquate Koordination. Berufsmoralische Grundsätze in der diagnostischen Tätigkeit zu reflektieren